

RS Vwgh 1991/6/5 91/18/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 lit a;

VwGG §48 Abs1 Z1 impl;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/18/0028

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1026/67 E 25. März 1968 VwSlg 7319 A/1968 RS 16(hier nur RS c)

Stammrechtssatz

- a) Erteilung genauer Anweisungen an die belangte Behörde über die weitere rechtliche Vorgangsweise.
- b) Der Anspruch auf Ersatz der Stempelgebühren und Kommissionsgebühren sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes ist zu begründen.
- c) Der Ersatz von Barauslagen kann unter dem Titel "Barauslagen" des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 48 Abs 1 lit a VwGG 1965 nicht begehrt werden, wenn dem Beschwerdeführer solche Barauslagen nicht erwachsen sind.

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Barauslagen des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180027.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>